

RS OGH 2006/3/22 13R50/06k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2006

Norm

EO §74
EO §14
EO §294a

Rechtssatz

Ein Exekutionsantrag ist grundsätzlich auch dann zu bewilligen, wenn er mit einem früheren Exekutionsantrag bereits verbunden hätte werden können. Allerdings darf die Summe der für beide Exekutionsanträge zugesprochenen Kosten die Summe nicht übersteigen, die für einen gemeinschaftlichen Exekutionsantrag gebührt hätte. Auch bei einer geringfügigen Forderung sind Anträge auf Fahrnis- und Forderungsexekution grundsätzlich zu verbinden.

Entscheidungstexte

- 13 R 50/06k
Entscheidungstext LG Eisenstadt 22.03.2006 13 R 50/06k

Schlagworte

Verbindung von rasch aufeinanderfolgenden Exekutionsanträgen; geringfügige Forderung; Verbindung Fahrnisexekution mit Forderungsexekution; Kosten Exekutionsantrag;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2006:RES0000089

Dokumentnummer

JJR_20060322_LG00309_01300R00050_06K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at